



XXIII. GP.-NR
4049 IAB
09. Juni 2008
zu 4086 IJ

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/0065-I/A/3/2008

Wien, am 6. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 4086/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter nach den mir vorliegenden
 Informationen wie folgt:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat folgende ausführliche Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 15 abgegeben:

Zur Einleitung:

Die Angaben in der zitierten ORF-Sendung waren nicht ausreichend recherchiert. Die Ausführungen über „spurlos verschwundene“ e-cards, von denen nur die Hälfte als verloren oder gestohlen gemeldet worden sein soll, waren falsch. Eine Beschwerde über den Inhalt der Sendung wurde an den ORF gerichtet und eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt. Die Darstellung der „Reinigungskraft aus der Slowakei“ in der Sendung wäre überdies grundsätzlich zu hinterfragen. Zunächst deswegen, weil Reinigungskräfte in Österreich versicherungspflichtig sind und daher ohnedies eine e-card erhalten würden. Die Aussage „e-card ist kein Problem“ könnte daher sogar richtig sein. Weil keine konkreten Daten genannt wurden, war eine Verifizierung aber nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Staatsanwaltschaft den Vorfall aufgreift. Festzuhalten ist jedenfalls Folgendes: Die Slowakei ist Mitglied der EU. Dort gelten die Regeln des europäischen internationalen Sozialversicherungsrechts, insbesondere die Verordnung Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, genauso wie in Österreich.

Wer in der Slowakei versichert ist (und davon ist im Regelfall auszugehen, ähnlich wie in Österreich), braucht in Österreich keine e-card (auf welche Art immer beschaffen, kaufen usw.). Der slowakische Krankenversicherungsträger stellt die Europäische Krankenversicherungskarte aus¹. Damit kann man sich in Österreich wie mit einer e-card als Patient der Sozialversicherung behandeln lassen. Die näheren Bestimmungen für die Verwendung einer ausländischen EKV im Inland enthalten die Krankenordnungen und die Musterkrankenordnung. Dort ist auch das zu verwendende Formular kundgemacht² (mit Ausweisleistung). Der in der Sendung zitierte Zahnarzt gehört anscheinend zu jenen Ärzten, die sich weigern, die Identität ihrer Patienten zu prüfen (siehe Beilage zu diesem Schreiben über die einschlägige Weigerung der Ärztekammer, die sogar gegen die Prüfung von Fotos auftritt). Damit wird in Kauf genommen, dass Schäden zu Lasten der Versicherung und damit der Allgemeinheit entstehen. Darauf hat die Sozialversicherung zu unserem Bedauern im Einzelfall keinen Einfluss, eine Identitätsprüfung müsste berufsrechtlich vorgesehen.

Der Hauptverband bedauert es, dass es von maßgeblichen Repräsentanten der ärztlichen Standesvertretung abgelehnt wird, an der Identitätsprüfung von Patienten mitzuwirken. Missbrauchsfälle, bei denen unversicherte Patienten auf Kosten der Sozialversicherung in der Ordination behandelt werden oder das in Kauf genommen wird, werden damit auch Zukunft einfach möglich sein, ohne dass die Sozialversicherung dagegen etwas tun könnte.

Wie „locker“ der in der Anfrage zitierte ORF-Beitrag recherchiert bzw. nicht-recherchiert war, zeigte sich auch anhand des dort erwähnten Beispieles über einen Serben mit einer Blinddarmoperation. Dieser Fall (der im übrigen im St. Johanns-Spital, also im Landeskrankenhaus in Salzburg spielte, nicht in St. Johann) stammt aus einem ORF-Bericht vom 21. Dezember 2006 (!)³ und wurde in der Sendung vom 31. März 2008 mit den Worten „Erst vor kurzem ...“ eingeleitet. Dass der Bericht über diesen Missbrauchsfall falsch war, war bereits in der Anfragebeantwortung 268/AB vom 20. März 2007⁴ klargestellt worden.

Frage 1:

Zu den Details wird für das Jahr 2007 mitgeteilt:

Die Wiener Gebietskrankenkasse berichtet von insgesamt weniger als 20 Fällen mit einem vermuteten Schadensbetrag von weniger als 1.000 €.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat zwei Missbrauchsfälle gemeldet.

Bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ist ein Fall aktenkundig.

Im Bereich der Salzburger Gebietskrankenkasse sind fünf *mögliche* Missbrauchsfälle bekannt geworden.

Bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sind im zahnärztlichen Bereich zwei Fälle von Missbrauch bekannt.

¹ Siehe http://ec.europa.eu/employment_social/healthcard/index_de.htm. Die in Frage kommenden slowakischen Krankenkassen sind dort über die „Datenbank der Einrichtungen“ einfach abfragbar.

² Siehe § 5 sowie Anhang 2 und 3 der Musterkrankenordnung, www.avsv.at Nr. 130/2006 in der Fassung der ersten Änderung Nr. 26/2008.

³ „salzburg orf.at“ - <http://oesterreich.orf.at/salzburg/stories/159551/>.

⁴ BMGF-11001/0007-I/3/2007 vom 20. März 2007 zur Anfrage der Abg. Mag. Johann Maier und GenossInnen Nr. 276/J XXIII. GP, siehe http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_00268/imfname_074525.pdf.

Die anderen Krankenversicherungsträger haben keine neuen Fälle von Missbrauch gemeldet, dazu darf auf die Meldungen in der Anfragebeantwortung Nr. 1476/AB XXIII. GP vom 21. November 2007⁵, Seite 2, hingewiesen werden (Kärnten 2 Fälle, Tirol ein Fall).

Frage 2:

Nach Auskunft der steiermärkischen Gebietskrankenkasse wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2007 der Betrag rückgefordert. Die Zustellung erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung, nachdem die betreffende Person unbekannten Aufenthaltes ist. Eine Rückzahlung ist bislang noch nicht erfolgt.

Frage 3:

Nein. Diese Behauptung wurde nach Mitteilung des Genannten nicht aufgestellt (auch nicht mit einer anderen Prozentzahl⁶). Sie ist auch aus dem Transkript der eingangs zitierten Fernsehsendung nicht ableitbar.

Frage 3.1:

Entfällt.

Frage 3.2:

Das Transkript der Fernsehsendung enthält dazu die Formulierung „könnte es vielleicht in dieser Art geben.“ Es wird somit keine Vermutung über das Zutreffen eines solchen Prozentsatzes angestellt.

Frage 3.3:

Bereits aus der oben zitierten Formulierung geht hervor, dass es sich nicht um eine belegbare Zahl handeln kann.

Frage 3.4:

Nein.

Frage 3.5:

Entfällt.

Frage 3.6:

Entfällt.

Frage 4:

Die Identität ist anhand eines Lichtbildausweises zu kontrollieren.

⁵ BMGFJ-11001/0155-I/A/3/2007 zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Barbara Rosenkranz u. a. 1557/J XXIII. GP.

⁶ Der Prozentsatz von 0,4 %, der in der Anfragebeantwortung Nr. 268/AB XXIII. GP vom 20. März 2007, BMGFJ-11001/0007-I/3/2007 auf Seite 3 unten und auf Seite 24 in Fußnote 21 mit der Presseaussendung des Hauptverbandes vom 7. Februar 2007 erwähnt wird, hat mit Missbräuchen nichts zu tun. Er betraf den Anteil jener Patientenkontakte, in denen es in der Ordination eines Vertragsarztes nach damaligem Stand (und daher ohne die seither eingetretenen Änderungen) einer zusätzlichen Aktion bedurfte, um die Anspruchsberechtigung eines Patienten prüfen zu können.

Frage 5:

Die Frage, welches Erkennungsmerkmal den Sicherheitsstatus der e-card erhöhen wird, wird derzeit noch diskutiert und kann daher noch nicht endgültig beantwortet werden. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass der Schutz der Patientinnen und Patienten und ihrer persönlichen Daten für mich bei der Anpassung der e-cards von größter Bedeutung ist. Dabei geht es um die gesetzlich bereits vorgesehene Verbesserung der Sicherheit und der persönlichen Identifizierung, wobei die technologischen Möglichkeiten in die derzeitigen Überlegungen mit einzubeziehen sind.

Ich erwarte mir von Expertinnen und Experten dazu Vorschläge. Nach meiner Auffassung muss dabei der Sicherheit da Patientendaten, dem Schutz vor Missbrauch und der patientenfreundlichen Aufwendung in diesem Fall der Vorrang vor den damit verbundenen Kosten eingeräumt werden.

Frage 5.1:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 6:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 6.1:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 7:

Ja, diese Prüfung findet bereits im Rahmen der Erstellung der Abrechnungsdatenbestände statt, weil dort zeitnäher geprüft werden kann, ob und welche Unstimmigkeiten vorliegen. Vor dem Versand der Leistungsinformation wird eine qualitätssichernde Stichprobenerhebung auf Basis der Daten aus den elektronischen Abrechnungen der Vertragspartner (z. B. Ärzte, Apotheken, Optiker) durchgeführt. Der Krankenversicherungsträger kann somit zwar die Plausibilität stichprobenartig prüfen, trotzdem bedarf es letztlich der Rückmeldung der Versicherten, ob diese die angeführten Leistungen auch tatsächlich erhielten. Zudem werden die Versicherten in einem Begleitschreiben zur Aussendung gebeten, Kontrollen durchzuführen und etwaige Unregelmäßigkeiten bekannt zu geben.

Frage 7.1.:

Ergebnis war, dass Abrechnungssirrtümer immer wieder vorkommen, aber bewusster Missbrauch nicht nennenswert verzeichnet werden konnte.

Frage 7.2:

Entfällt.

Frage 7.3:

Siehe oben. Die Frage richtet sich offenbar irrtümlich an die Bundesministerin, die solche Kontrollen aber nicht veranlassen kann. Bei den Krankenversicherungsträgern finden solche Kontrollen jedenfalls bereits statt.

Frage 8:

Bei der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse ist ein Missbrauchsfall bekannt, in dem der rechtmäßige e-card-Inhaber seinem Bruder seine e-card geborgt hatte, damit dieser rechtswidrig Leistungen aus dem Gesundheitssystem erhalten konnte. Durch die Erbringung von Geld- und Sachleistungen erwuchs der NÖGKK ein Schaden von € 3.744,09. Einem allfälligen Strafverfahren schloss sich die NÖGKK als Privatbeteiligte mit dieser Schadenssumme vorbehaltlich weiterer Ausdehnung an.

Einer Anzeige aus dem Bereich der stmk. Krankenanstalten (KAGES) ist zu entnehmen, dass ein ausländischer Patient in Begleitung am 15. Februar 2007 unter Vorlage einer e-card ambulant aufgenommen wurde. Bei dem Patienten wurden ein Laborstatus und eine Röntgenaufnahme gemacht. Dem behandelnden Arzt fiel auf, dass die aktuell gemachten Röntgenbilder mit denen früherer Untersuchungen nicht übereinstimmen. Deshalb wurde der Patient mit dem Namen des e-card-Besitzers angesprochen, worauf dieser und sein Begleiter wegliefen. Erhebungen der KAGES haben ergeben, dass der Begleiter der Besitzer der e-card war und er seinem Landsmann - dessen Namen er nicht kennt – nur helfen wollte. Es wurde bereits eine polizeiliche Anzeige gegen den e-card-Besitzer und den unbekannten Täter erstattet.

Frage 8.1:

Siehe oben

Frage 8.2:

Wenn ein ausreichend konkretes Sachverhaltssubstrat dafür vorlag, ja.

Frage 8.3:

Entfällt

Frage 9:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 10:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 11:

siehe Fragenbeantwortung 5.

Frage 12:

Angesichts der bekannt gewordenen Fälle, deren Zahl im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung der e-card sehr gering ist, werden darüber keine Statistiken geführt. Auch eine Schätzung kann daher mit verantwortlicher Sicherheit keine konkreten Zahlen nennen.

Frage 13:

Ein enormer Anstieg der Arztbesuche seit Einführung der e-card ist nicht zu beobachten. Er kann daher auch nicht erklärt werden.

In der Anfragebeantwortung Nr. 268/AB XXIII. GP⁷ auf Seite 14 ist erwähnt, dass sich die Zahl der Fälle in den Ärztekostenstatistiken für Allgemeinmedizin vom 1.

⁷ siehe Fußnote 4: BMGF-11001/0007-I/3/2007 vom 20. März 2007 zur Anfrage der Abg. Mag. Johann Maier und GenossInnen Nr. 276/J XXIII. GP, siehe http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/AB/AB_00268/imfname_074525.pdf.

Quartal 2005 auf das erste Quartal 2006 um vier Prozent gesenkt hatte. Es wurden dafür auch Gründe genannt (Wegfall des Krankenscheinsammelns usw.). Selbst wenn es sich dabei um einen Effekt aus der Umstellung des Systems handelte, der mittlerweile wieder aufgeholt wurde (und prozentuell wegen der niedrigeren Basis eine höhere Steigerung bedingt), kann von einem enormen oder unerwarteten Anstieg nicht die Rede sein.

Die Einführung der e-card war nicht ausschlaggebend für die Frequenzentwicklung (Arztkontakte, Rezepte usw.). Die Frequenzentwicklung wird durch die Verwendung der Karte nur besser dokumentiert. Es muss dabei im Auge behalten werden, dass die Zahl der Arztbesuche im Krankenscheinsystem nicht so genau wie heute bekannt sein konnte, weil erst durch das Stecken der e-card in der Ordination eine genau Dokumentation möglich wurde. Weiters kommt dazu, dass die Ärzte in der Einführungsphase der e-card nicht dazu verpflichtet werden konnten, die e-card bei jedem Patientenkontakt zu verwenden⁸. Der Anstieg der Steckkontakte bedeutet nicht gleichzeitig einen Anstieg der Arztbesuche im Vergleich zu früher im Krankenscheinsystem, sondern ist mit der Akzeptanz der Karte und damit der häufigeren Verwendung in den Ordinationen erklärbar.

Die Steigerung der Arztkontakte (Fallzahlen, Visiten, Ordinationen) vom Jahr 2004 (dem Jahr vor Einführung der e-card) zum Jahr 2007 und die Steigerung dieser Kontakte vom Jahr 2005 (dem Jahr, in dessen Laufe die e-card eingesetzt wurde) zum Jahr 2007 liegt z. B. bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse bei rund 1 %, wobei der Anstieg dieser Kontakte vom Jahr 2006 zum Jahr 2007 2,5 % beträgt.

Aus Sicht der steiermärkischen Gebietskrankenkasse kann nur ein geringer Anstieg bei den Arztbesuchen, ohne Institute, festgestellt werden. Vergleicht man die Anzahl der Ordinationen des Jahres 2005 zum Jahr 2007 ergibt sich eine Steigerung von lediglich 0,3 Prozent. Berücksichtigt man jedoch auch die Institute und vergleicht die Behandlungsfälle, so ergibt sich von 2005 auf 2007 eine Steigerung um insgesamt 3,3 Prozent.

Bei den anderen Krankenkassen ist die Situation ähnlich. Ein außergewöhnliches oder gar enormes Ansteigen der Arztbesuche hat nicht stattgefunden.

Frage 14:

Nein.

Frage 15:

Den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband sind solche Statistiken nicht bekannt.

Frage 15.1:

Durch das Führen von Statistiken kann der Missbrauch nicht reduziert werden.

Frage 16:

Nein. Eine generelle Ausweispflicht existiert nämlich bereits. Dazu wäre auch kein Foto auf der e-card notwendig.

⁸ § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrages: Bei der ersten Inanspruchnahme war die Chipkarte einzulesen, bei Folgeinanspruchnahmen im Abrechnungszeitraum ist das Einlesen fakultativ.

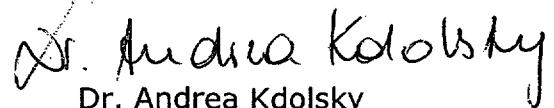
Frage 16.1:

Entfällt

Frage 16.2.:

Entfällt

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin

BEILAGEN**OTS0165 5 CI 0376 NAW0001 II****Mi, 02.Apr 2008****Gesundheit/Sozialversicherung/E-Card/Ärztekammer/Wien****E-Card: Ärzte lehnen Identitätskontrolle in Ordinationen ab**

Utl.: Zu hoher bürokratischer Aufwand - Forderung nach Foto auf der E-Card =

Wien (OTS) - Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte werden nicht "die Polizei des Hauptverbands" spielen und jeden ihnen nicht bekannten Patienten einer genauen Identitätsprüfung unterziehen. Das stellt Ärztekammer-Vizepräsident Johannes Steinhart in Reaktion auf die aktuelle Diskussion rund um die gestohlenen und missbräuchlich verwendeten E-Cards fest. ****

Die Aufgabe des Arztes und seines Ordinationsteams sei es, zu diagnostizieren und therapiieren, jene des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zu administrieren. Jeder solle seinen Part zufriedenstellend lösen. "Ich verlange von Herrn Schörghofer (HV-Generaldirektor-Stellvertreter, Ann.) ja auch nicht, dass er mir bei der Betreuung meiner Patienten hilft", betont Steinhart. Ähnlich unsinnig sei es, wenn der Hauptverband die Administrationsprobleme nun auslagern wolle und eine Identitätskontrolle in den Ordinationen verlange, "also wieder einmal die subtile Unterstellung einer Schuld der Ärzte am E-Card-Missbrauch, so wie wir es von den Abrechnungsproblemen her schon kennen".

Steinhart fühlt sich in seinen früheren Kritikpunkten bestätigt. Gerade die Wiener Ärztekammer habe seit Einführung der E-Card immer wieder auf qualitative Mängel hingewiesen und wurde gerade von Schörghofer "tunlichst ignoriert". Nun zeige sich, dass es sehr kurzsichtig gewesen sei, die Ärzteschaft immer wieder in das "Verweigerer-Eck" zu drängen, ohne Argumente aus der Praxis in die Planungen mit einfließen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweist Steinhart auf die schon früher von der Ärztekammer erhobene Forderung nach einem Foto auf der E-Card. Dies könnte zumindest die gröbsten Fälle von Missbrauch verhindern, ohne die Bürokratie in der Ordination zu sehr zu belasten.

Das von Schörghofer ins Spiel gebrachte Kostenargument lässt Steinhart hier nicht gelten: "Jede x-beliebige Kundenkarte ist heute schon mit einem Foto versehen. Man muss ja auch nicht alle E-Cards auf einmal austauschen, sondern kann das Schritt für Schritt tun".

Eine Haftung des Arztes bei missbräuchlich verwendeten E-Cards schloss Steinhart in jedem Falle aus: "Auch wenn auf der E-Card ein Foto ist, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht berechtigte Personen der Karte bedienen." Gerade bei Familienmitgliedern mit Immigrationshintergrund sei es oft schwierig, Gesichtsmerkmale auszumachen. Hier müsse die Haftung für eventuelle Schadensfälle in jedem Fall beim Karteninhaber beziehungsweise der SV-Chipkarten-Gesellschaft liegen. (hpp)

Rückfragehinweis:

~
Ärztekammer für Wien - Pressestelle
Dr. Hans-Peter Petutschnig
Tel.: (++43-1) 51501/1223 od. 0664/1014222
Fax: (++43-1) 51501/1289
mailto:_hpp@aekwien.at
http://www.aekwien.at

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***



GZ.: BMI-VA1300/0130-III/2/2007

Wien, am 28. März 2007

An die
Ämter der Landesregierungen

An den
Fachverband der österreichischen
Standesbeamtinnen und Standesbeamten

nachrichtlich:
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
z.H. Frau Ing. Silvia Duscher

Mag. Ulrike Michel
BMI - III/2 (Abteilung III/2)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263087
Pers. E-Mail: Ulrike.Michel@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-2@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR. 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige; Personenstandswesen
hier: Personenstandsdatenverordnung
Hauptverband der österr

Mit der Personenstandsdatenverordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 239/2004), die am 12. September 2004 in Kraft trat wurde der Umfang und die Art der von den Personenstandsbehörden gemäß § 360 Abs. 5 ASVG an die Gebietskrankenkassen zu übermittelnden Daten und deren Verwendung bei den Versicherungsträgern festgelegt.

Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde für die elektronische Übermittlung der entsprechenden Datensätze eine Schnittstelle geschaffen, die die direkte Einspeisung in das System der Sozialversicherungsträger ermöglicht (Datenübermittlungszugang). Mit **02. April 2007** wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Betrieb aufgenommen.

Ab dem 02. April 2007 sollen daher die Personenstandsbehörden – soweit technisch möglich – die in der Personenstandsdatenverordnung bezeichneten Daten in elektronischer Form übermitteln.

Personenstandsbehörden, die über die technischen Voraussetzungen zu Übermittlung dieser Daten (noch) nicht verfügen, haben diese bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen wie bisher in konventioneller Form mittels Papier direkt der Gebietskrankenkasse, in deren Zuständigkeitsbereich die Personenstandsbehörde ihren Sitz hat, zu übermitteln.

Es sind nur jene Daten zu übermitteln, die im Rahmen des personenstandsrechtlichen Vorganges bekannt werden (aktuelle Abschriften aus dem Geburtenbuch, Ehebuch und Sterbebuch). Die eigenständige Ermittlung zusätzlicher Daten ist nicht zulässig. Im Falle der Auflösung der Ehe sind nur solche Datensätze elektronisch zu übermitteln, die keinen gesonderten Nacherfassungsaufwand mit sich bringen (vgl. § 5 Z 2 PStDV).

Die Verpflichtung zu Übermittlung der Daten gem. § 4 PStDV (behördliche Namensänderung bzw. namensrechtliche Wirkung bei Adoption oder Legitimation) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 3 Abs. 1 Z 10 NÄV).

Nicht zu übermitteln ist jedenfalls das Religionsbekenntnis.

Gleichzeitig tritt der Erlass des BM.I vom 13. September 2004, Zahl 36.240/328-IV/7/2004, außer Kraft.

Die gegenständliche Verwaltungsvorschrift wird in die IVS aufgenommen.

Für den Bundesminister:

Mag. Ulrike Michel

elektronisch gefertigt



per E-Mail
an Verteiler

04. April 2007

Stellungnahme zum BMI-Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund von Rückfragen aus Standesämtern möchten wir Ihnen zum Erlass des Bundesministerium für Inneres GZ: BMI-VA1300/0130-III/2/2007 Folgendes mitteilen.

Schon im Begutachtungsverfahren zur Änderung des § 360 ASVG mit 01.01.2002 und 01.01.2003 und den darauf folgenden Erlass im Jahre 2004 haben wir über dem österreichischen Gemeindebund unsere Bedenken gegen die elektronische Übermittlung an den Hauptverband angemeldet.

Unsere Bedenken gliedern sich wie folgt:

- Hohe Kosten auf Seiten der Gemeinde (Standesämter) für den Erwerb der Programm- und Schnittstellenänderung.
- Der Zeit- und Geldaufwand liegt ausschließlich auf Seiten der Gemeinde – der Vorteil der elektronischen Übernahme der Daten durch den Hauptverband wird durch diesen an die Gemeinden nicht abgegolten.
- Mit dieser umfangreichen Datenlieferung würde der Hauptverband quasi ein zentrales Personenstandsregister aufbauen und dies würde in keiner hoheitlichen Verwaltung geschehen.
- Die gesetzliche Grundlage im § 360 ASVG (6) verbietet den Gebietskrankenkassen aus dem Mitteilungswesen Leistungsansprüche, Anwartschaften oder deren Veränderungen ableiten zu können. Der Inhalt der Personenstandsverordnung und der Umfang der XML-Schnittstellen zielen jedoch genau auf die Betrachtung und Feststellung einer Person und deren Personenstandsverhältnisse ab!
- Die volle Unterstützung des E-Card-Projektes (Bürgerkarte) ist durch den Datenzugriff zum ZMR vorhanden.

Aufgrund unserer Argumente wurde die Forderung nach einer Einführung eines zentralen Personenstandsregisters im E-Government-Konzept des österreichischen Gemeindebundes aufgenommen. Auch der Städtebund fordert ein zentrales Register.

Standort Steiermark - Hauptsitz
Comm-Unity EDV GmbH
Prof. Rudolf Zill-Straße 4 • A-8502 Lannach
Tel 03136/800-0 • Fax 03136/800-123

Standort Kärnten
Comm-Unity EDV GmbH
Primoschgasse 3 • A-9020 Klagenfurt
Tel 0463/3875-570 • Fax 0463/3875-575

Standort Burgenland
Comm-Unity EDV GmbH
Marktstrasse 3 • A-7000 Eisenstadt
Tel 02682/704-6700 • Fax 02682/704-6710

In Anbetracht dieser Situation hat sich Comm-Unity EDV GmbH entschlossen die Schnittstelle zum Hauptverband aus den Standesamtsprogrammen nicht zu unterstützen. Wir haben den Hauptverband mitgeteilt, Gespräche mit dem österreichischen Gemeindebund aufzunehmen und eine innovative Lösung zum Wohle aller Beteiligten anzustreben.

Die derzeitige Schnittstelle bringt, bei einem hohen Aufwand, nur in einem kleinen Teilbereich eine Verbesserung. Bei Einführung eines zentralen Personenstandsregisters würden nämlich alle Verwaltungsebenen und auch die Gerichte davon profitieren. Die umfangreichen Mitteilungsverpflichtungen hätten endlich ausgedient. Vergleichbare Register wurden in unseren Nachbarländern Schweiz und Slowenien erfolgreich aufgebaut. Zusätzlich fordert der österreichische Gemeindebund eine aufwands- und nutzungsspezifische Betrachtung bei allen zentralen Services/Register.

Die „Nichtunterstützung“ der Schnittstelle unsererseits bringt nur eine unwesentliche, bisher schon gewohnte, Arbeit in einem weiterem Ausdruck und Versand der schriftlichen Mitteilung mit sich. Der Hauptverband kann Sie daher auch zu keiner elektronischen Übermittlung „verpflichten“.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Argumente goutieren und damit die langfristige Ausrichtung in der E-Government-Strategie mittragen, verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Raimund Hartbauer
Stabstelle E-Government

Verteiler:

Comm-Unity Gemeinden (Personenstandsbehörden)
zur Kenntnisnahme:
Österreichischer Gemeindebund, Herrn Generalsekretär HR Dr. Hink
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Frau Ing. Silvia Duscher
Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/2, Frau Mag. Ulrike Michel